

MFWA Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich V - Tiefbau

Prof. Dr.-Ing. Olaf Selle

Arbeitsgruppe 5.1 - Bauwerksabdichtung

Verlängerungsbescheid Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-SAC 02 / 5.1 / 12 - 059

Gegenstand:

SÜDWEST-Heizölstop

Beschichtungsmittel zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen gemäß BRL A, Teil 2, lfd. Nr. 2.15, Ausgabe 2016/2

Antragsteller:

SÜDWEST Lacke+Farben GmbH & Co. KG
Iggelheimer Straße 13
D-67459 Böhl-Iggelheim

Erstausstellung:

29.02.2008

Verlängerung:

25.02.2017

Geltungsdauer:

24.02.2019

Dieser Bescheid verlängert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02 / 5.1 / 12 - 059 vom 26.02.2012. Der Verlängerungsbescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit dem oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.

Dr.-Ing. Ute Holnig
Prüfstellenleiterin

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFWA Leipzig GmbH.

Nach Landesbauordnung (SAC 02) anerkannte und nach Bauproduktenverordnung (NB 0800) notifizierte PÜZ-Stelle

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH (MFWA Leipzig GmbH)

Sitz Hans-Wergel-Str. 2b - 04319 Leipzig/Germany
Geschäftsführer Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn
Handelsregister Amtsgericht Leipzig HRB 17719
USt-Id Nr. DE 813200649
Tel. +49 (0) 341 - 6582-143
Fax +49 (0) 341 - 6582-199



Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-11021-01-00

Durch die DAkKS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren, welche unter www.mfpa-leipzig.de eingesehen werden kann.

Geschäftsbereich V - Tiefbau
Geschäftsbereichsleiter: Prof. Dr.-Ing. Olaf Selle

Arbeitsgruppe: Bauwerksabdichtung

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-SAC 02 / 5.1 / 12 - 059

Gegenstand:

SÜDWEST - Heizölstopp
Beschichtungsstoff für Auffangräume mit Beton-, Putz- und Estrichflächen gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.15, Ausgabe 2011/2

Antragsteller:

SÜDWEST Lacke + Farben GmbH & Co. KG
Iggelheimer Straße 13
D - 67459 Böhl - Iggelheim

Erstausstellung:

28.02.2008

Verlängerung:

26.02.2012

Geltungsdauer:

25.02.2017

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MFPA Leipzig GmbH. Als rechtsverbindliche Form gilt die Schriftform in deutsch mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt
für das Bauwesen Leipzig mbH
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn
Sitz: Hans-Weigel-Straße 2b · D - 04319 Leipzig
Telefon: +49 (0) 341/65 82-143
Fax: +49 (0) 341/65 82-199
E-Mail: abdichtung@mfpa-leipzig.de

Handelsregister: Amtsgericht Leipzig
HRB 177 19
Ust.-Nr.: DE 813200649
Bankverbindung: Sparkasse Leipzig
Kto.-Nr. 1100 560 781
BLZ 860 555 92

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Es verlängert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02 / 5.1 / 11 - 130 vom 28.02.2008 und ersetzt es.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFGPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFGPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Beschichtungssystems mit der Bezeichnung *SÜDWEST - Heizölstopp*. Bei dem Bauprodukt handelt es sich um einen Beschichtungsstoff, dessen Bindemittel aus einer wasserverdünnbaren Polymerdispersion auf der Basis von Polyvinylacetat besteht.

Die gebrauchsfertige (getrocknete) Beschichtung besteht aus

- der Grundierung (Voranstrich) und
- zwei Deckschichten

mit einer Gesamttrockenschichtdicke von mindestens 480 µm. Für die Trockenschichtdicke der Deckschichten ist ein Gesamtverbrauch des unverdünnten Beschichtungsstoffes von mindestens 1.100 ml/m² erforderlich. Der Auftrag der einzelnen Schichten erfolgt im Farbtonwechsel (Grundierung: grau; 1. Deckschicht: rotbraun; 2. Deckschicht: grau).



1.2 Verwendungsbereich

- (1) Der Beschichtungsstoff eignet sich zur Beschichtung von Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen ausschließlich innerhalb geschlossener Gebäude bei der Lagerung von:
 - Heizöl EL nach DIN 51603-1
 - ungebrauchten Verbrennungsmotorenölen
 - ungebrauchten Kraftfahrzeug-Getriebeölen sowie
 - Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 M.-% und einem Flammpunkt > 55 °C
- (2) Durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis entfallen für den Gegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach Wasserhaushaltsgesetz.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Die gebrauchsfertige Beschichtung besitzt folgende Eigenschaften:
 - kann auf Dauer Risse von 0,2 mm Breite überbrücken
 - ist undurchlässig und chemisch beständig gegen die im Abschnitt 1.2 aufgeführten Lagermedien
 - haftet fest auf dem abzudichtenden Untergrund und ist gut in sich verbunden (Zwischenschichthaftung)
 - ist alterungsbeständig (Anwendung nur in Innenräumen)
 - entspricht den Anforderungen der Baustoffklasse B 2 (normalentflammbar) nach DIN 4102.
- (2) Die Beschichtung *SÜDWEST - Heizölstopp* muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen und die im Prüfbericht angegebenen technischen Kenndaten besitzen.



2.2 Prüfverfahren

Der Nachweis der Eigenschaften nach Abschnitt 2.1 (1) wurde durch Prüfungen nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungen von Auffangräumen, Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin, Reihe B, Heft 11, Fassung Februar 2009 erbracht.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Der Beschichtungsstoff wird in einem Werk hergestellt, das der Prüfstelle benannt wurde. Änderungen in der Rezeptur sind anzeigepflichtig und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Prüfstelle.

2.3.2 Verpackung, Transport und Lagerung

- (1) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (2) Der Beschichtungsstoff ist in verschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern.
- (3) Hinsichtlich der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Das Verfallsdatum ist auf den Gebinden unverschlüsselt anzugeben.

2.3.3 Kennzeichnung

- (1) Die Gebinde sind mit der auf dem Deckblatt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses angegebenen Prüfzeugnisnummer und dem Namen des Antragstellers zu versehen.
- (2) Abschnitt 2.1 ist auf den Gebinden in vollem Wortlaut wiederzugeben. Darunter ist folgender Hinweis aufzunehmen:

Bei der Verarbeitung des Beschichtungsstoffes in Auffangwannen und Auffangräumen sind die Auflagen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu beachten. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist beim Hersteller erhältlich.

- (3) Der Hersteller muss den Verarbeiter verpflichten, jede Auffangwanne bzw. jeden Auffangraum dauerhaft mit den Angaben nach Abschnitt 2.3.3. zu kennzeichnen, wobei mitgelieferte Schilder verwendet werden sollen.
- (4) Die Kennzeichnung muss folgende Angaben erhalten:

Zur Beschichtung der Auffangwanne wurde verwendet:

Beschichtungsstoff: SÜDWEST - Heizölstopp

Nr. des allg. bauaufsichtl. PZ: P-SAC 02 / 5.1 / 12 – 059

beantragt von : Südwest Lacke + Farben GmbH & Co. KG,
Iggelheimer Straße 13
67459 Böhl - Iggelheim

beschichtet am:

von:

Hinweise für den Betreiber der Anlage:

Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung nur die gleichen oder mit der vorhandenen Beschichtung verträgliche Beschichtungsstoffe verwenden.



2.4 Entwurf und Bemessung

- (1) Für Entwurf, Bemessung und Ausführung von Auffangwannen und Auffangräumen, die mit dem Beschichtungsstoff beschichtet werden sollen, gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage 1) und die DIN 28 052-2, wobei eine Rissbreitenbegrenzung von $\leq 0,2$ mm gemäß Abschnitt 3.2 dieser Norm vorzusehen ist.

2.5 Ausführung

- (1) Für die Ausführung der Beschichtungsarbeiten gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage 1).
- (2) Die Beschichtungsarbeiten brauchen nicht von einem Fachbetrieb gemäß WHG ausgeführt werden.

2.6 Nutzung, Unterhalt, Wartung

- (1) Der Betreiber hat die Dichtheit bzw. die Funktionsfähigkeit der Beschichtung gemäß § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ständig zu überwachen. Hierfür gelten die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien.
- (2) Der Betreiber einer Lageranlage hat je nach landesrechtlichen Regelungen Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfungen) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Regelungen der Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Allgemeines

Gemäß Bauregelliste A, Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 2.15 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch ein Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer Erstprüfung durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle, einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Durchführung der Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle einzuschalten und mit dieser einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.
- (3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In dem benannten Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.
- (2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal je Charge die folgenden Prüfungen durchzuführen:
 - a) Prüfung des Anteils an Bindemittel, Pigment/Füllstoff und Löse- bzw. Dispergiermittel
 - b) Prüfung des Beschichtungsstoffes auf seine Viskosität
 - c) Feststellung der Dichte des Beschichtungsstoffes.



- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Beschichtungsstoffes bzw. der Beschichtungskomponenten,
 - Art der Kontrolle und Prüfung
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Beschichtungsstoffes bzw. der Beschichtungskomponenten,
 - Ergebnis der Kontrollen bzw. Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind der MFA Leipzig auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Bauprodukten, die den Anforderungen entsprechen, ausgeschlossen sind.

3.3 Fremdüberwachung

- (1) In dem angegebenen Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen
- (2) Die Fremdüberwachung der Herstellung des Beschichtungsstoffs ist nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungen von Auffangräumen, Schriften des DIBt, Reihe B, Heft 11, durchzuführen.
- (3) Grundlage der Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind die im Prüfbericht der Erstprüfung enthaltenen Kennwerte für die Identitätsprüfungen.
- (4) Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Übereinstimmungszeichen

Nach Vorliegen des Übereinstimmungszertifikats hat der Hersteller die Gebinde des Beschichtungsstoffes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichenverordnung der Länder zu kennzeichnen. Das Ü-Zeichen muss die vorgeschriebenen Angaben enthalten:

- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.



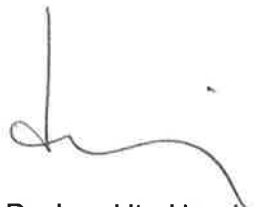
5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird gemäß § 20 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 2.15 Ausgabe 2011/2 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen.

Leipzig, den 26.02.2012



Dr.-Ing. Ute Hornig
Prüfstellenleiterin



TECHNISCHES MERKBLATT

Boden- und Dachbeschichtungen



SÜDWEST
Heizölstopp

Art.-Nr.:
Y 15



Einsatzbereich:

Speziell zum Abdichten und Beschichten von mineralischen Heizöl-, EL- und Dieselkraftstoff-Auffangwannen. (Prüfzeugnis liegt vor). Als trittfester Fußbodenanstrich auf mineralischen Untergründen im Innenbereich. Auch als Wandanstrich in Kfz-Inspektionsräumen, Wartungsgruben etc. einsetzbar.

Untergründe:

Beton - Estrich - Zementputze - Altanstriche

Eigenschaften:

- Güte überwacht, Prüfzeugnis liegt vor
- elastisch
- rissüberbrückend
- heizölbeständig, auch bei feuchter Wärme
- enorm haltfest
- wasserdampfdurchlässig
- scheuerbeständig
- gut reinigungsfähig
- leicht zu verarbeiten

Farbtöne:

7130 grau
8300 rotbraun

Gebinde:

2,5ltr., 5ltr., 10ltr.

Verbrauch:

200 bis 550 ml/m² pro Anstrich
Bei Ölsperbeschichtung

Glanzgrad:

seidenmatt

Anwendung:

Bauliche Voraussetzungen:

Durch konstruktive Maßnahmen sind Setzungs- und Schwindrisse in den Umfassungswänden und der Sohle der Auffangwannen und Auffangräume zu verhindern (z. B. Verzahnung, Bewehrung, Anker o. ä.). Der „Flüssigkeitsdruck“ ist zu berücksichtigen. Bewegungsfugen sind im Bereich der Auffangwannen und Auffangräumen unzulässig. Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen tragfähig, sowie frei von Fehlstellen sein. Innen liegende Kanten sind als Hohlkehlen auszuführen. Putze und Estriche müssen fest auf den tragenden Bauteilen bzw. Umfassungswänden und der Sohle haften. Ihre Oberflächen dürfen nicht mit der Stahlkelle geglättet, sondern müssen mit einem Holzbrett abgerieben sein. Ein nachträgliches „Pudern“ mit Zement ist nicht zulässig. Rohrdurchführungen im Bereich unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsstandes in den Auffangräumen sind unzulässig. Mauerwerk sowie Betonflächen die den obigen Bedingungen nicht entsprechen sind mit einem fest haftenden Zementputz zu versehen. Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen mindestens 28 Tage alt und trocken sein, ehe sie beschichtet werden. Für die Güte der Untergründe gelten die folgenden Normen und Richtlinien:

Beton: DIN 1045 (Ausgabe Juli 1988)

Putz: DIN 18550 Teil 1 Tabelle 1 -

Putzmörtelgruppe P III (Ausg. Jan. 85)

Estrich: DIN 18560 Teil 3, Abs. 5.3 Tabelle 1

Festigkeitsklasse ZE 20 - in Verbindung mit Abs. 7.4 (Ausg. Jan. 85)

Wassereinwirkung auf der Rückseite der Beschichtung muss vermieden werden. Wenn Grund-, Sicker- oder anderes Wasser von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses entsprechend abzudichten. Hierfür gilt: DIN 18195 Teil 4 - Bauwerksabdichtungen

Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit:

Bemessung und Ausführung (Ausg. Aug. 83)

Erst wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind, darf eine Beschichtung aufgebracht werden, da sie nur dann ihren Zweck erfüllen kann.

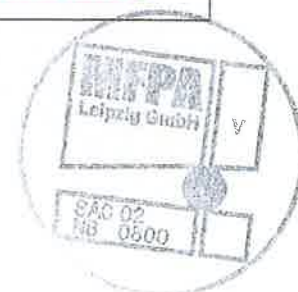
Allgemeine Regeln

Die Vorbereitung des Untergrundes und die Ausführung der Anstricharbeiten müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Alle Beschichtungen und Vorarbeiten sollten sich

Stand: April / 12 / CS

SÜDWEST Lacke + Farben GmbH & Co. KG
Iggelheimer Straße 13 · D-67459 Böhl-Iggelheim
Tel. (0 63 24) 7 09-0 · Fax (0 63 24) 7 09-1 75
E-Mail: info@suedwest.de · Internet: www.suedwest.de

SÜDWEST
LACKE · FARBEN · BAUTENSCHUTZ
... IMMER ETWAS MEHR!



TECHNISCHES MERKBLATTArt.-Nr.: **Y 15**
Seite 2

stets nach dem Objekt und den Anforderungen, denen es ausgesetzt wird, richten. Bitte beachten Sie hierzu die aktuellen BFS Merkblätter, herausgegeben vom Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz. Siehe auch VOB, Teil C DIN 18363, Absatz 3 Maler- und Lackierarbeiten.

Die Weiterbehandlung/Entfernung von Farbschichten wie Schleifen, Schweißen, Abbrennen etc. kann gefährlichen Staub und/oder Dampf verursachen. Arbeiten nur in gut gelüfteten Bereichen durchführen. Angemessene (Atem-) Schutzausrüstung anlegen, falls erforderlich.

Alle Untergründe müssen sauber, trocken, tragfähig und frei von trennenden Substanzen sein. Unsichere Untergründe sind auf Tragfähigkeit und Eignung für nachfolgende Beschichtungen zu prüfen. Gegebenenfalls Testfläche anlegen und Haftung überprüfen.

Untergrundvorbereitung:**Mineralische Untergründe:**

Glatte, schwach saugfähige, mit einer Sinterschicht oder Zementschlämme behafteten Untergründe durch Sandstrahlen, Schleifen oder chemisch mit 10-15%iger Salzsäure vorbehandeln und mit klarem Wasser gut nachwaschen.

Stark verschmutzte Untergründe:

Mit einem Dampfstrahlgerät reinigen.

Normal verschmutzte Untergründe:

Mit einem Stahlbessen abfeigen bzw. einer Stahlbürste abbürsten und absaugen. Evtl. mit einem Haushaltsreiniger nass reinigen und nachwischen mit reichlich klarem Wasser (keine Reiniger mit nachpflegenden Substanzen, wie z. B. Wachs, Silicon etc. verwenden). Sofern zur Ausbesserung von Fehlstellen Verspachtelungen erforderlich sind, ist hierfür Zementmörtel (mindestens 30% Zement) zu verwenden.

Verarbeitung:

Streichen oder Rollen.

Anstrichaufbau:

Für eine ausreichende Beschichtung sind mindestens 3 Anstriche erforderlich. Aufeinanderfolgende Anstriche sind zur Vermeidung von Fehlstellen wechselnd in einem anderen Farbton auszuführen. Um die Anzahl der aufgetragenen Schichten deutlich sichtbar zu machen, sind an den Seitenwänden der 2. und die weiteren Anstriche nur so weit hochzuführen, dass vom vorherigen Anstrich ein Streifen von jeweils etwa 1 cm Breite sichtbar bleibt. Dies ist für bauamtliche Nachprüfungen und Freigaben und für den Beschichter im Renovierungsfall wichtig.

Grundanstrich: verdünnt mit Wasser im Volumenverhältnis 2:1

1. Deckanstrich: unverdünnt

2. Deckanstrich: unverdünnt

Verarbeitungstemperatur:

Verarbeitungs-, Umluft- und Untergrundtemperatur mindestens + 5 °C.

Verdünnung/Werkzeugreinigung:

Verdünnung mit sauberem Wasser (Trinkwasserqualität). Arbeitsgeräte mit Wasser ausspülen, mit Seifenlauge nachwaschen und ausspülen.

Trocknung:

(+ 20°C / 70 % rel. Luftfeuchte)

überstreichbar: nach ca. 12 Std.

ständig begehbar: nach ca. 24 Std.

voll belastbar für
Montagearbeiten: nach 7 Tagen

Besondere Hinweise:

Vor dem Aufbringen der Beschichtung ist die Oberfläche vom Beschichter zu beurteilen und abzunehmen.

Es ist mindestens eine Gesamtauftragmenge von 1.300 ml/m² bei 3 Anstrichen erforderlich. Gefordert wird eine Gesamtschichtstärke von 480 µm.

Der mitgelieferte Beschichtungsnachweis muss vollständig ausgefüllt und fest haftend an gut sichtbarer Stelle oberhalb der fertig gestellten Beschichtung angebracht werden. Bei Montagearbeiten verletzte Anstrichoberflächen müssen in gleicher Form wie unbeschichtete Untergründe nachgebessert werden (Anstrichaufbau).

EG-Richtlinie 2004/42/EG

Das Produkt „Heizölstopp“ (Y15) unterschreitet den VOC-Höchstwert der Produktkategorie i (140g/ltr.), und ist somit VOC-konform.

VDL-Deklaration:

Dispersionsbeschichtung; Acrylatdispersion, Titandioxid, anorganische Buntpigmente, Calcit, Talkum

Allgemeine Sicherheitsratschläge:

Während der Verarbeitung und Trocknung von Farben und Lacken ist für gute Belüftung zu sorgen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Bei Schleifarbeiten Staub nicht einatmen.
Außer Reichweite von Kindern aufbewahren.
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Weitere Angaben aktuelles Sicherheitsdatenblatt unter www.suedwest.de.

Produkt-Code: M-DF01

Lagerung:

Frostfrei, kühl, aber trocken lagern. Bei sachgerechter Lagerhaltung in unangebrochenem Gebinde 24 Monate verwendungsfähig.

Entsorgung:

Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben. Zur Entsorgung müssen die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Farbreste nicht ins Abwasser schütten.

Technische Beratung

Für alle Fragen die durch dieses Technische Merkblatt nicht beantwortet wurden stehen unsere Außendienst-Mitarbeiter gerne zur Verfügung. Darüber hinaus beantwortet unser Technischer Kundendienst im Werk gerne alle Detailfragen. (06324/709-0)

Stand: April/12/CS

Die in dieser Information enthaltenen Angaben sind Produktbeschreibungen. Sie stellen allgemeine Hinweise aufgrund unserer Erfahrungen und Prüfungen dar und berücksichtigen nicht den konkreten Anwendungsfall. Aus den Angaben können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Wenden Sie sich bitte bei Bedarf an unsere technische Beratung. Mit Neuausgabe verlieren alte Auflagen des Technischen Merkblattes ihre Gültigkeit.



SÜDWEST
LACKE · FARBEN · HAUTSCHUTZ
... IMMER ETWAS MEHR!



Überprüfung der Beschichtung

1 Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. der Inbetriebnahme

- (1) Die Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. vor Inbetriebnahme der Lageranlagen darf erst nach Ablauf der in den Verarbeitungsrichtlinien festgelegten Mindesthärtungszeit erfolgen.
- (2) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicke erfolgt über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial bzw. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern.
- (3) Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche der Beschichtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme (vgl. Abschnitt 2).
- (4) Falls aufgrund der Prüfung nach 1(2) anzunehmen ist, dass der Schichtaufbau bzw. die Schichtdicke nicht den Anforderungen entspricht, ist der Aufbau zu prüfen.
- (5) Wird der Zustand der Beschichtung vor der Aufstellung des Behälters einer Heizöllageranlage mit einem Lagervolumen $< 100 \text{ m}^3$ durch den Betreiber und einen Sachkundigen des Fachbetriebes, der die Behältermontage durchführt, in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma geprüft, so ist darüber eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 auszustellen und dem Sachverständigen, der die Inbetriebnahmeprüfung ausführt, unverzüglich zuzuleiten (Bescheinigungslösung).

2 Wiederkehrende Prüfungen

Bei wiederkehrenden Prüfungen ist die Beschichtung hinsichtlich ihrer Schutzwirkung zu prüfen.

Die Beschichtung gilt als dicht, wenn keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:

- mechanische Beschädigungen der Beschichtungsoberfläche
- Blasenbildung oder Ablösungen
- Rissbildung an der Oberfläche
- Ausblühungen bzw. Ablösungen des Untergrundes
- Schmutzeinschlüsse, die die Schutzwirkung beeinträchtigen können
- Aufweichen des Beschichtungsstoffes
- Inhomogenität der Beschichtung oder
- Aufrauungen der Oberfläche.



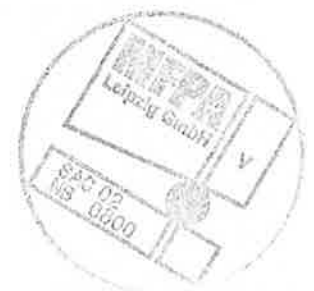
Werden bei einer wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben.

3 Ausbesserungsarbeiten

- (1) Werden bei der Prüfung nach Abschnitt 1 bzw. 2 Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Nach Abschluss der Ausbesserungsarbeiten ist die Prüfung zu wiederholen. Werden bei dieser Prüfung erneut Fehler festgestellt, so ist die Ausbesserung zu wiederholen und eine dritte Prüfung durchzuführen. Werden bei dieser Prüfung wieder Mängel festgestellt, so ist die gesamte Beschichtung zu erneuern.
- (2) Ausbesserungsarbeiten sind mit dem gleichen Beschichtungsstoff oder mit einem Beschichtungsstoff, der mit der vorhandenen Beschichtung verträglich ist, vorzunehmen. Sofern die nach zu beschichtende Fläche 30 % der Gesamtfläche überschreitet, ist die gesamte Beschichtung zu erneuern. Zur Vorbereitung des Untergrundes muss die eingebrachte Beschichtung durch Schleifen oder durch Überstrahlen entsprechend vorbehandelt werden, so dass ein Verbund mit der nachfolgenden Beschichtung gewährleistet ist.
- (3) Der nachträgliche Auftrag der Beschichtung darf nur auf völlig sauberer und trockener Fläche erfolgen.
- (4) Beschädigte Flächen, die die Wirksamkeit der Beschichtung beeinträchtigen, bzw. Bereiche mit Blasen sind auszuschneiden (Minstdurchmesser 30 mm). Um eine einwandfreie saubere Überlappung des Beschichtungsstoffes auf der bereits aufgetragenen Beschichtung zu erreichen, müssen die Schnittkanten entsprechend vorbehandelt werden (z.B. Anschleifen).
- (5) Bei Ausbesserungen muss die angegebene Mindestschichtdicke erreicht werden.
- (6) Besondere Hinweise für das Ausbessern von Fehlstellen in der Verarbeitungsrichtlinie des Beschichtungsstoffes sind ggf. zu beachten.

4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.



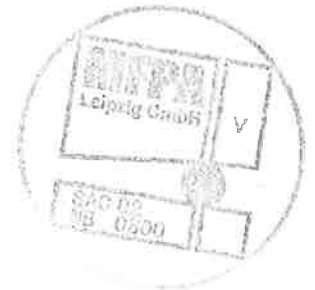


**Bescheinigung über die Ausführung der Beschichtung eines Auffangraumes für Heizöl EL vor
Aufstellen des Behälters einer Lageranlage mit einem Lagervolumen < 100 m³**

Betreiber:

Nachweis: Beschichtungsstoff:
Hersteller:
Prüfzeugnis-Nr.:

- Ausführung:
- | | |
|--------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Boden | <input type="checkbox"/> Beton |
| <input type="checkbox"/> Wand | <input type="checkbox"/> Estrich |
| | <input type="checkbox"/> Beton |
| | <input type="checkbox"/> Mauerwerk mit Putz |



Prüfergebnis: Datum: Prüfer:

- | | |
|---|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> keine Mängel | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Mängel | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Beschichtung schadhaft | |
| <input type="checkbox"/> Schichtdicke der Beschichtung zu gering | |
| <input type="checkbox"/> unzulässige Öffnungen/Rohrdurchführungen | |
| <input type="checkbox"/> Sachverständigenprüfung erforderlich | |

Mängelbeseitigung:

Hinweise: Der Betreiber hat den Auffangraum regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren und ggf. auftretende Schäden zu beseitigen.

Ort/Datum

Unterschrift Betreiber

Stempel und Unterschrift des Sachkundigen